

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen/Ausstellungsbedingungen der „WIRTSCHAFTSTREFF“-Veranstaltungen präsentiert von MAEX & COM.**

### **Vorbemerkung**

Diese Ausstellungsbedingungen gelten für alle WIRTSCHAFTSTREFF-Veranstaltungen, die in der Zuständigkeit der Unternehmensberatung und Marketingagentur MAEX & COM., nachfolgend MAEX & COM. genannt, durchgeführt werden.

### **§ 1 Anmeldung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt durch Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars. Die Anmeldung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben und bei MAEX & COM. eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für die auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeiten.
- (2) MAEX & COM. haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Teilnahme an der Veranstaltung sind Unternehmen zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Zielen und Inhalten der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von MAEX & COM. zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate oder Inhalte eine essenzielle Angebotsergänzung darstellen. Ein Rechtsanspruch zur Teilnahme ist generell ausgeschlossen.
- (2) Der Aussteller bzw. Antragsteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden oder präsentierten Produkte und Dienstleistungen der MAEX & COM. alle erforderlichen Auskünfte zu geben. MAEX & COM. verpflichtet sich ihrerseits zu Stillschweigen, sofern die Sicherheit aller Teilnehmer an der Veranstaltung in keiner Weise gefährdet ist. Sollte das Angebot des Ausstellers oder dessen Gewichtung nicht den gemachten Angaben entsprechen, dann ist MAEX & COM. berechtigt, den Aussteller von der Teilnahme auch kurzfristig auszuschließen.
- (3) MAEX & COM. entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller an einem WIRTSCHAFTSTREFF.

### **§ 3 Standbereitstellung**

- (1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht - unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag - nicht.
- (2) Baulich bedingte Säulen und Träger der Veranstaltungshalle sind grundsätzlich in der berechneten Standfläche enthalten, ohne Anspruch auf Minderung!
- (3) Abweichungen in der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung begründen - außer bei Vorsatz- keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber MAEX & COM.

### **§ 4 Teilnahmebestätigung**

- (1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und MAEX & COM. rechtsverbindlich abgeschlossen.
- (2) Die Teilnahmebestätigung gilt nur für den anmeldenden Aussteller und Gemeinschaftsstand-Teilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise -auch nicht unentgeltlich- an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch MAEX & COM. zulässig.  
Die Teilnahmebestätigung gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von MAEX & COM. zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und/oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch MAEX & COM. anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter vier Wochen kann MAEX & COM. eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot oder dessen Gewichtung ohne Genehmigung von MAEX & COM. gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist MAEX & COM. berechtigt, von dem abgeschlossenen Teilnahmevertrag ohne Einhaltung von Fristen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber MAEX & COM. können daraus nicht abgeleitet werden.
- (4) Im Falle eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, MAEX & COM. unverzüglich zu unterrichten.
- (5) MAEX & COM. ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt

bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn a) über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder b) die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe der Einschreibesendung kann MAEX & COM. über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers gegenüber MAEX & COM. besteht nicht.

## § 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an MAEX & COM. zu zahlen, die sich nach der Größe und Art der zur Verfügung gestellten Standfläche richtet. Die Standmiete schließt die Auf- und Abbauzeiten ein. MAEX & COM. behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, ein Anspruch insbesondere auf Kürzung der Standmiete besteht nicht.
- (2) Über die Standmiete und Nebenleistungen wird dem Aussteller eine Rechnung übersandt. Der Rechnungsbetrag ist vor Veranstaltungsbeginn zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen zahlbar.
- (3) Die Zahlung ist so rechtzeitig zu leisten, dass MAEX & COM. zu dem genannten Veranstaltungs-Termin auf ihren Konten spesenfrei über den Gegenwert der Zahlungen verfügen kann. MAEX & COM. ist berechtigt, den Stand zu sperren, bis die Zahlung erfolgt ist. Ein Anspruch auf Minderung für die gesperrte Zeit besteht nicht.
- (4) Falls der Aussteller nach der Zahlungsfälligkeit eine größere Fläche als ursprünglich vorgesehen beantragt und zugewiesen erhält, ist der Mehrbetrag sofort fällig.
- (5) Kosten für andere Lieferungen und Leistungen, sofern sie vom Aussteller bei MAEX & COM. bestellt werden, werden gesondert in Rechnung gestellt. MAEX & COM. ist berechtigt, die Berechnung nach ihrer Wahl aufgrund von Verbrauchsmessungen oder mit angemessenen pauschalierten Beträgen im Voraus vorzunehmen. Nebenkostenrechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.
- (6) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an MAEX & COM. ist nicht zulässig.
- (7) Alle für MAEX & COM. bestimmten Beträge sind in EURO auf eines der Konten von MAEX & COM., die auf der Rechnung aufgeführt sind, einzuzahlen. Eingehende Zahlungen werden -nach Ausgleich gegebenenfalls noch offener Beträge aus vorherigen Veranstaltungen- zunächst auf fällige Nebenkostenrechnungen und erst dann auf Standmietrechnungen angerechnet.
- (8) Im Falle des Zahlungsverzuges ist MAEX & COM. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Die Rechte gemäß §5 Ziffern (6) und (9) bleiben unberührt.
- (9) Für alle nicht addierten Verpflichtungen des Ausstellers steht MAEX & COM. ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. § 560 Satz 2 BGB findet keine Anwendung. MAEX & COM. kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig verkaufen. Für Beschädigung oder Verlust des Pfandgutes haftet MAEX & COM. nicht.

## § 6 Eintrag im Ausstellerkatalog

- (1) Für die Veranstaltung wird ein offizieller Ausstellerkatalog herausgegeben, in dem alle Aussteller aufgeführt sind, die bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet und bestätigt sind. Ein Rechtsanspruch auf Eintrag besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Der Aussteller verpflichtet sich, die Daten auf seiner Anmeldung vollständig und korrekt auszufüllen, da diese für die Eintragung in den Ausstellerkatalog verwendet werden. Sollten die für den Ausstellerkatalog gewünschten Daten sich in Firmierung, Durchwahlnummern, Mailadressen oder anderen Daten unterscheiden, so ist der Aussteller verpflichtet, diese Daten so rechtzeitig schriftlich an MAEX & COM. zu senden, dass diese noch rechtzeitig verarbeitet werden können. MAEX & COM. haftet grundsätzlich nicht für Rechtschreibungs- oder andere Fehler, sichert die Verarbeitung nach bestem Wissen und Gewissen jedoch zu.

## § 7 Veranstaltungszeiten

- (1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus den Informationsmaterialien zur Veranstaltung. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall Anderes festgelegt ist, für Besucher am ersten Tag von 11:00 bis 19:00 Uhr, am zweiten Messtag von 09:00 bis 16:00 Uhr und für Aussteller an beiden Tagen von 09:00 bis 20:00 Uhr geöffnet. Die Zeiten verlängern sich für Aussteller und Besucher entsprechend im Falle von Abendevents. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände nicht gestattet.
- (2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller die festgelegten Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MAEX & COM. zulässig.
- (3) MAEX & COM. ist berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum

abgeschlossen; ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten.

- (4) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht von MAEX & COM. liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn MAEX & COM. infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. MAEX & COM. wird sich in diesen Fällen -ohne Anerkennung einer Rechtspflicht- jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

#### **§ 8 Standnutzung**

- (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Annahmepflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma an seinem Stand anzubringen.
- (2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist MAEX & COM. berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen oder vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten wird oder wenn die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt werden. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete. Der Ausschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.
- (3) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Zulassung durch MAEX & COM. binnen acht Tagen kostenfrei schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch MAEX & COM. ein Rücktritt zugestanden, so sind 25 % der Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. zu entrichten. Erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ist die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen MwSt. fällig. Für den Fall, dass keine Weitervermietung der Standfläche erfolgt, werden zusätzlich alle Nebenleistungen berechnet (Dekorationskosten).
- (4) MAEX & COM. ist berechtigt zu überprüfen, ob der Aussteller den bereitgestellten Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig nutzt. Bei einem Verstoß kann MAEX & COM. den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Abtretung des Standes an andere Unternehmen bzw. deren Aufnahme oder Vertretung sowie die Ausstellung nicht zugelassener Warengruppen berechtigen MAEX & COM. darüber hinaus, den Teilnahmevertrag des Ausstellers, unbeschadet seiner Weiterhaftung für die volle Standmiete, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen. Weder der Aussteller noch das andere Unternehmen haben irgendwelche Schadensersatzansprüche.

#### **§ 9 Ausstellungsgüter**

- (1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein; innerhalb dieses Zeitraumes ist es nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände vom Stand zu entfernen oder gegen andersartige Gegenstände auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.
- (2) Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis von MAEX & COM. zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen und Geräten sowie gegebenenfalls weitere Sonderbestimmungen eigenverantwortlich zu beachten.

#### **§ 10 Besucherzulassung**

Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. MAEX & COM. ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

#### **§ 11 Verkaufstätigkeit**

- (1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und entsprechende Kauf- und Dienstleistungsverträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter bei einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.
- (2) Handverkäufe, d. h. Verkäufe und Auslieferung von Waren, auch von Mustern sowie von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Ausstellungstag. Auch die Auslieferung kostenloser Muster darf erst nach Veranstaltungsschluss erfolgen.
- (3) Verkäufe, die nicht gewerblichen Zwecken des Käufers dienen -dies gilt auch für branchenfremde Einkäufer- sind, auch wenn es sich um den Abschluss von Verträgen zur Ausführung nach Beendigung der Veranstaltung handelt, nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für publikumsoffene Zeiten.

- (4) MAEX & COM. ist berechtigt, alle erforderlichen Kontrollen, auch von Personen und deren Gepäck, innerhalb des Messegeländes sowie an den Ausgängen durchzuführen.

#### **§ 12 Werbung**

- (1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.
- (2) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Veranstaltungsgelände zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf oder in unmittelbarer Nähe des Messegeländes sowie auf den dazugehörigen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisaus-schreiben außerhalb des Standes. (Hiervon ausgenommen sind Testbefragungen von MAEX & COM.)
- (3) Die Aussteller haben die Möglichkeit, Werbe- und Promotionmaßnahmen, die außerhalb ihres Standes oder vor der Veranstaltungshalle stattfinden sollen, gesondert über das Angebots/Auftragsformular zu bestellen. MAEX & COM. behält sich vor, diese Maßnahmen nach Prüfung von verfügbaren Werbeflächen und -räumen zu genehmigen bzw. abzulehnen.

#### **§ 13 Haftungsausschluss**

- (1) MAEX & COM. haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.
- (2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte usw.) sowie durch Angestellte und Beauftragte von MAEX & COM. oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen von MAEX & COM., ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

#### **§ 14 Preislisten**

- (1) Es gelten die jeweils für die WIRTSCHAFTSTREFF-Veranstaltungen veröffentlichten Preislisten.
- (2) Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Rechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen MWSt.

#### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Berlin als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.
- (2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.
- (3) Der Gerichtsstand Berlin gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Berlin zu stellen.
- (4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

Berlin, im Oktober 2010